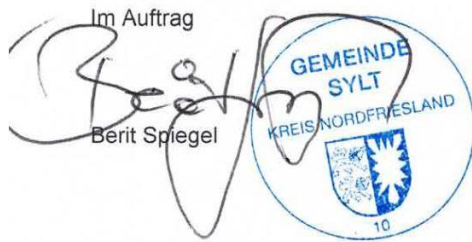


Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 11.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 11.05.2023



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 16.02.2023 die folgenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen: **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17b** der Gemeinde Sylt für das Gebiet zwischen Bundiswung, Süderstraße, Inken-Michels-Weg, Fischerweg / Schützenstraße im Ortsteil Westerland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17c** der Gemeinde Sylt für das Gebiet westlich Süderstraße, südlich Inken-Michels-Weg, östlich Fischerweg und ca. 50 m nördlich Robbenweg im Ortsteil Westerland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48** der Gemeinde Sylt für das Gebiet westlich Süderstraße, südlich Robbenweg, östlich Fischerweg und beidseitig Lerchenweg im Ortsteil Westerland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B). Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die vorgenannten Bebauungspläne mit den dazugehörigen Begründungen treten mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an die Satzungen in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Fachbereich Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt / OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die Satzungen auf Dauer im Internet unter der Adresse www.syltgis.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Die Flächennutzungspläne zu den vorgenannten Satzungen sind gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Die berichtigten Pläne können wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 10.05.2023

Gemeinde Sylt
– Der Bürgermeister –
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel